

Gefördertes Objekt: \_\_\_\_\_ Stiege \_\_\_\_\_ Top Nr. \_\_\_\_\_

## **Verpflichtungserklärung gemäß § 21 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984**

Diese Erklärung gilt auch für alle Personen, die das o.a. Objekt beziehen und sind von diesen (bzw. von den Sorgepflichtigen) mit zu unterfertigen.

Ich/Wir

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Bisheriger (= aufzugebender) Hauptwohnsitz: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Bisheriger (= aufzugebender) Hauptwohnsitz: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Bisheriger (= aufzugebender) Hauptwohnsitz: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Bisheriger (= aufzugebender) Hauptwohnsitz: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Bisheriger (= aufzugebender) Hauptwohnsitz: \_\_\_\_\_

verpflichte/n mich/uns, im Sinne des § 21 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984, sämtliche Rechte an oben angeführte/n Wohnung/en, die bisher zur Befriedigung meines/unseres Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet wurde/n, binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung, aufzugeben. Nicht aufzugeben sind lediglich solche Rechte an Vorwohnungen, die gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 ausdrücklich ausgenommen sind.

Als Nachweis dafür werden vorgelegt (**zutreffendes bitte ankreuzen**):

den Beschluss des Grundbuchsgerichtes über den grundbücherlich durchgeführten Verkauf der Eigentumswohnung bzw. des Eigenheimes

die von der Vermieterin bzw. vom Vermieter bestätigte Kündigung der Mietwohnung

die von der Genossenschaft bestätigte Kündigung des genossenschaftlichen Nutzungsvertrages

eine Bestätigung der Hauptmieterin bzw. des Hauptmieters oder Nutzungsberechtigten bzw. der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Vorwohnung über meinen/unseren Auszug aus ihrer/seiner Wohnung, wobei Name und Anschrift der bestätigenden Person, sowie das Rechtsverhältnis (Untermiete, Mitbenützung, elterliche Wohnung) anzuführen sind

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Meldezettel als Nachweis über die Aufgabe der Rechte an der Vorwohnung nicht ausreichen.**

Sollte bis zum tatsächlichen Bezug des geförderten Objektes eine Veränderung hinsichtlich der mitziehenden Personen eintreten, so verpflichtet sich die wohnungwerbende Person, diesbezüglich mit der Förderungsstelle der Magistratsabteilung 50, 1190 Wien, Muthgasse 62, das Einvernehmen herzustellen.

Wien am, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en